



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik

IP/IZ

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

07.10.2022

Zahl: VDLL.L157-10001-5-2022

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Grundverkehrsgesetz 2007 geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Email des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht, vom 6. Oktober 2022, do. Zl. **VDLL.L157-10001-5-2022**, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG idgF. teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland binnen offener Frist mit, dass gegen vorliegende Gesetzesänderung keine Einwendungen erhoben werden, da es sich lediglich um eine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung handelt indem die Bezirkshauptfrauen und Bezirkshauptmänner nunmehr kraft Gesetz den Vorsitz in den Grundverkehrsbezirkskommissionen führen und sohin auch die Angelobung der übrigen Mitglieder vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident